

Regierungsblatt für Mecklenburg

1941

Schwerin, Freitag, den 11. Juli 1941

Nr. 27

Inhalt: (1) Schifffahrtpolizeiverordnung über Warnggebiet für Schießübungen	.. S. 145
(2) Bekanntmachung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz	.. S. 145
(3) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Binsenbrink“ im Teterower See	.. S. 145
(4) Bekanntmachung über Änderung von Gemeindegebieten	.. S. 146

(1) Schifffahrtpolizeiverordnung vom 1. Juli 1941 über Warnggebiet für Schießübungen.

Schifffahrtpolizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlass von Polizeiverordnungen vom 29. 11. 1934 — Rbl. 1934 Nr. 65 — wird das Folgende bestimmt:

1. Das nachstehend näher bezeichnete Gebiet wird zum Warnggebiet erklärt. Es wird nicht durch Seezeichen bezeichnet. Es erstreckt sich westlich anschließend an das Sperrgebiet „Larnewitz“ bis Groß Schwansee und wird durch folgende Punkte begrenzt:

Vom Küstenpunkt	53° 59,0' N,	11° 13,9' O
über	54° 3,0' N,	11° 13,9' O
„	54° 3,0' N,	11° 6,0' O
„	54° 0,7' N,	11° 0,0' O
zum Küstenpunkt	53° 59,5' N,	11° 0,0' O
2. In diesem Gebiete finden Tag- und Nachtübungen von Flugzeugen aus über See im Zusammenwirken mit Seefahrzeugen der Erprobungsstelle Travemünde statt. Die Übungszeiten werden vorher nicht bekanntgegeben. Die Schifffahrt und Fischerei müssen daher mit diesen Übungen rechnen und beim Verkehr und beim Fischen in diesem Gebiet besondere Vorsicht anwenden.
3. Während der Übungen liegen Schieß- und Abwurfscheiben aus. Das Gebiet um diese Scheiben ist gefährdet. Es ist verboten, sich den Scheiben zu nähern. Ebenso ist es verboten, sie oder die Markierungsbojen zu berühren oder aufzunehmen.
4. Das jeweils gefährdete Gebiet wird während der Übungen von Flugbetriebsbooten und dem Bergungsschiff „Greif“ überwacht. Diese Fahrzeuge führen die Signale gemäß § 22 der S.W. Den Anweisungen ihrer Besatzung muß Folge geleistet werden.
5. Der Luftraum über dem Übungsgebiet ist bis zu einer Höhe von 6000 m gefährdet.
6. Zuwiderhandlungen werden nach § 2 der Polizeiverordnung über Sperrungen zu Lande und zu Wasser für die Zwecke der Wehrmacht und der Landespolizei vom 5. 2. 1936 — Rbl. 1936 Nr. 7 — bestraft.

Schwerin, den 1. Juli 1941.

Staatsministerium, Abteilung Inneres.

Im Auftrage: St u d e m u n d.

(2) Bekanntmachung vom 5. Juli 1941 über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz.

Nachstehende Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 30. Mai 1941 — A 4600—8303 IV — wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Schwerin, den 5. Juli 1941.

Staatsministerium, Abteilung Finanzen.

Im Auftrage: Dr. S u h r b i e r.

Gz.: I A 4329 A/142.

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird bestimmt:

1. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RGBl. I S. 192) erhält die folgende Fassung:

„Beamte im Vorbereitungsdiens

Nr. 3. Beamte im Vorbereitungsdiens können für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis, bei Reisen zu ihrer Ausbildung sowie bei Übertragung von Geschäftsaufträgen Reisekostenvergütung nach der Besoldungsgruppe erhalten, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen und Teilnahme an Unterrichtsstunden gilt Nr. 22.“

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941.

Der Reichsminister der Finanzen.

Graf Schwerin von Krosigk.

A 4600—8903 IV
(RGBl. I S. 164).

(3) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Binsenbrink“ im Teterower See in der Gemarkung Teterow, Kreis Malchin.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit

Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1.

Der südwestliche Teil des Teterower Sees in der Gemarkung Teterow, Kreis Malchin, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 120,047 ha und umfaßt in der Gemarkung Teterow, Flurblatt 8, den Burgwall mit Bröken, Sauerwerder, Binsenbrink mit den Binsenbrinkwiesen, Schnakenlang mit den sie umgebenden und angrenzenden Gewässern, und zwar an der Seeseite bis zu 10 m außerhalb des Rohres.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte: 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin (Medl.), der unteren Naturschutzbehörde in Malchin und dem Bürgermeister in Teterow.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen lästige oder blutsaugende Insekten.
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege oder öffentliche Wasserstraßen zu verlassen, außerhalb der Badestellen zu baden, zu angeln, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

- (1) Unberührt bleiben:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ab 15. August bis Ende Februar,
 - b) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung des Waldbestandes in dem bisherigen Umfang,
 - c) die Nutzung der Binsenbrinkwiesen, der Wiesen des Sauerwerders und des Burgwalltes in dem bisherigen Umfang unter Ausschluß des Vieheintriebes,
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und die ordnungsmäßige Rohrvererbung in den Gewässern um den Burgwall und den Sauerwerder, nicht aber im Torfmoor und der Seebucht zwischen Schnakenlang und Torfmoor,
 - e) das Befahren des offenen Wassers um Sauerwerder und Burgwall.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt verliert meine Verordnung vom 19. Dezember 1931 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin, Seite 345) ihre Gültigkeit.

Schwerin, den 7. Juli 1941.

Staatsministerium,
Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten
— als höhere Naturschutzbehörde —
v. Bülow.

(4) Bekanntmachung vom 2. Juli 1941 über Änderung von Gemeindegebieten.

Durch Beschluß des Landrats des Kreises Stargard vom 21. Juni 1941 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1941 aus der Gemeinde Klockow 70,2625 ha ausgegliedert und in die Gemeinde Sandhagen eingegliedert.

Die Fläche ist begrenzt im Norden und Westen von der Feldmark Sandhagen, im Osten und Süden von den Siedler-Ländereien in Klockow.

Sie ist unbewohnt.

Schwerin, den 2. Juli 1941.

Staatsministerium, Abteilung Inneres.

Im Auftrage: St u d e m u n d.

Den Bezug vermitteln die Postanstalten.

Einzelne Nummern können auch unmittelbar von der Värensprungischen Buchdruckerlei bezogen werden.
Herausgegeben vom Staatsministerium, Abt. Inneres. — Gedruckt von der Värensprungischen Buchdruckerlei, Schwerin.

Der Landesbeauftragte für Naturschutz
in Mecklenburg.
v. Arnswaldt.